



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen, Flächen oder Vitrinen (nachfolgend gemeinsam auch „**Mietgegenstand**“) der vertragschließenden Hotelgesellschaft (nachfolgend: „**das Hotel**“) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung des Mietgegenstands sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Willenserklärung des Hotels bedarf der Schriftform.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Novum Group in der Öffentlichkeit zu gefährden.
3. Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit in Ziffer IX nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.



4. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche sowie für sonstige Ansprüche, soweit letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.
5. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung an den Kunden innerhalb des Hotels, die Aufbewahrung (bei Warensendung allerdings nur nach vorheriger Abstimmung) und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung des Hotels gelten die vorstehenden Regelungen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss aber vor Vertragserfüllung werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
6. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten



angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, maximal bis zur vollen vereinbarten Vergütung, zu verlangen.

7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.
8. Für die Veranstaltung etwaig notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist – sofern kein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht - nur möglich, wenn und soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder das Hotel der Aufhebung des Vertrags zustimmt.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das vertragliche Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt.
3. Sofern dem Kunden danach kein Rücktrittsrecht zusteht oder er dieses nicht rechtzeitig ausgeübt hat und das Hotel der Vertragsaufhebung nicht zustimmt, bleibt der Kunde an seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Raummiete und sonstigen Vergütung gebunden, auch wenn er die Leistung nicht in Anspruch nimmt. Vergütungsansprüche des Hotels aus einer anderweitigen Vermietung des Mietgegenstands sowie aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Leistung ersparte Aufwendungen des Hotels sind auf die Höhe der Vergütung anzurechnen. Für die Kalkulation der Höhe der ersparten Aufwendungen bzw. der Vergütungsansprüche gelten – soweit einschlägig - die nachfolgenden Regelungen.
 - a. Tritt der Kunde zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel für den Fall, dass das Hotel vertraglich auch die Verpflegung mit Speisen und/oder Getränken bereitstellen sollte, berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisen- und/oder Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisen- und/oder Getränkeumsatzes.
 - b. Die Berechnung des Speisen- und/oder Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis zuzüglich Getränke (Pauschal 15,00 € pro Person) x vereinbarter Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Ist lediglich die Bereitstellung von Getränken vereinbart, gilt für die Berechnung eine Pauschale i. H. v. 15,00 €



- c. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
4. Dem Kunden steht in den vorgenannten Fällen der Nachweis frei, dass der Vergütungsanspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Vergütungsanspruch entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein Recht des Kunden zum kostenfreien Rücktritt innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Mietgegenständen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine gem. Ziff. III Abs. 5 oder Abs. 6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hotel nach Ablauf einer von dem Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Vorauszahlung ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - a. höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b. der Vertragsschluss unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. hinsichtlich der Identität des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung erfolgt oder der Kunde gegen Ziff. II Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen verstößt;
 - c. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - d. Ein Verstoß gegen Ziff. I Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen vorliegt; oder
 - e. der Zweck der Veranstaltung oder die Art ihrer Durchführung gesetzeswidrig ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.



VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Im Falle der Erhöhung der Teilnehmerzahl wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5% wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei einer größeren Reduzierung der Teilnehmerzahl wird die ursprüngliche vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringen Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen des Hotels zu mindern.
3. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume unter Berücksichtigung einer ggf. abweichenden Raummiete zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel hierfür eine angemessene Vergütung verlangen, es sei denn, das Hotel hat die Terminverschiebung zu vertreten.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtung und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Für die Haftung des Hotels gegenüber dem Kunden gilt Ziff. II Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsbedingungen.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden (einschließlich z.B. von Dritten gemieteter oder geliehener Anlagen) unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Das Hotel darf seine Zustimmung auch nachträglich widerrufen oder von Auflagen abhängig machen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren und zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere der Vorschriften zum Brandschutz und zu Flucht- und Rettungswegen, erforderlich ist. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den elektrischen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Hotels



gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese Störungen oder Beschädigungen nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel in angemessenem Umfang erfassen und angemessen berechnen.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen solcher Störungen besteht nur, soweit das Hotel diese Störungen zu vertreten hat.
6. Störungen an eigenen elektrischen Anlagen, Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen und sonstigen Anlagen sowie Einrichtungen des Kunden sind von dem Kunden selbst zu beheben, sofern sie nicht von dem Hotel schuldhaft verursacht worden sind.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls als vertragswesentliche Leistung anzusehen ist, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial oder sonstige, zur Durchführung der Veranstaltung von dem Kunden eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
3. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben hiervon unberührt.



X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. in Form von Kreditkartengarantien, Versicherungen, Kautionen oder Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Ort, an dem der Mietgegenstand belegen ist.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr sowie unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO Hamburg.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.